

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
17(12)553

11.03.2011 - 17/1572

5410

Öffentliche Anhörung
des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages
14. März 2011

Stellungnahme des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e.V.

zum

Wehrrechtänderungsgesetz 2011

(WehrRÄndG 2011/Drucksache 17/4821)

STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG (Drucksache 17/4821)

Der Deutsche Bundeswehr-Verband (DBwV) hat sich seit ihrer Einführung zur Allgemeinen Wehrpflicht bekannt. Die Allgemeine Wehrpflicht hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt. **Der DBwV trägt eine notwendige Reform der Bundeswehr, in Verbindung mit der Aussetzung der Wehrpflicht, mit, wenn der Auftrag der Bundeswehr in Zukunft effizienter erfüllt werden kann. Hierzu sind begleitende Attraktivitätsmaßnahmen erforderlich, die sich auch für den Bereich der freiwilligen Wehrdienst Leistenden (FWDL) nach dem Wehrpflichtgesetz nicht auf den vorliegenden Entwurf des WehrRändG 2011 beschränken dürfen.**

Der Deutsche Bundeswehr-Verband hat deshalb der Bundesregierung und dem Verteidigungsausschuss entsprechende ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Umsetzung dieses Attraktivitätsprogramms ist eine Voraussetzung für das Gelingen der gesamten Reform.

Der vorgelegte Entwurf des WehrRändG 2011 findet insgesamt unsere Unterstützung, wenngleich durchaus einige kritische Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften angebracht sind.

Art. 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

§ 54 Freiwilliger Wehrdienst

Der DBwV begrüßt, dass, abweichend vom ursprünglichen Ressortentwurf, der freiwillige Wehrdienst Frauen und Männern, die „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind“ vorbehalten bleibt. Die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, im Ernstfall unter Einsatz des eigenen Lebens, setzt eine innere Bindung zum Grundgesetz und zum Staat voraus, welche die deutsche Staatsangehörigkeit als Voraussetzung haben soll. Der Dienst muss so attraktiv sein, dass eine ausreichende Zahl an deutschen Jugendlichen bereit ist, den freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

§ 56 Status

Die Vorschrift sieht vor, dass an Regelungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die bisher für GWDL und FWDL galten, entsprechend anzuknüpfen ist. Die weit gefasste Verweisformulierung in § 56 WPfIG. trägt nicht zu einer einheitlichen und möglichst einfach zu handhabenden Verwaltungspraxis bei. **Im Interesse einer übersichtlichen und anwendungsfreundlichen Vorschriftenlage sollte eine Anpassung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen baldmöglichst nachgeholt werden.**

§ 57 Wehrrersatzbehörden

Der DBwV schlägt folgende Neuformulierung vor:

„Die Aufgaben der Personalgewinnung nach diesem Abschnitt werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt durch die vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Dienststellen der Bundeswehr.“

Alternativ könnte – zusätzlich zum bisherigen Entwurf – im Text des § 14 Abs. 1 WPfIG der zweite Halbsatz gestrichen werden („... und folgenden ... - Bundesunterbehörden -.“

Ein wesentlicher Vorschlag der Weise-Kommission besteht in der Beseitigung von Doppelstrukturen und Reibungsflächen in der Bundeswehr, speziell im Zusammenhang mit der traditionellen Handhabung des Art. 87b Grundgesetz. Geprüft wird derzeit die Zusammenführung der militärischen Nachwuchsgewinnung und der bisherigen Wehrrersatzverwaltung zu einer integrierten zivil-militärischen Personalverwaltung in Verantwortung der Abteilung PSZ. Dieses Vorhaben wird torpediert, wenn nunmehr durch eine gesetzliche Bestandsgarantie derzeitiger Zuständigkeiten und Organisationsformen in Gestalt einer Verweisung auf § 14 WPfIG eine zukunftssträchtige Neuausrichtung des Personalwesens verbaut wird. Die Befugnis des Bundesministers der Verteidigung, diesen Bereich sachgerecht neu zu organisieren, soll zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise eingeschränkt werden.

Artikel 3: Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (SUV)

§ 5 (1) SUV (Entwurf) sieht vor, dass Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leisten, für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs nach § 1 erhalten, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.

Der bisherige § 12 SUV (Urlaub aus wichtigem Grund der Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten) wird aufgehoben.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband begrüßt, dass die im Wehrrrechtänderungsgesetz 2010 eingeführte Regelung, wehrpflichtigen Soldaten, die nur ihren Grundwehrdienst von 6 Monaten leisten, lediglich einen Urlaubstag pro Monat zu gewähren, rückgängig gemacht und die vorherige bewährte Regelung wieder in Kraft gesetzt wird.

Auf die Stellungnahme des DBwV zum WehrrÄndG 2010 wird verwiesen. Insbesondere Arbeitnehmer, die seit Juli 2010 (noch) zum Grundwehrdienst einberufen wurden, werden im Vergleich zu nicht einberufenen Arbeitnehmern zusätzlich bestraft, weil sie bei einem sechsmonatigen Grundwehrdienst nur

einen Jahresanspruch von insgesamt 16 Arbeitstagen haben. Arbeitnehmer verfügen über einen gesetzlichen Mindestanspruch von 20 Tagen Jahresurlaub.

Wenn § 12 SUV aufgehoben wird, ist in den Ausführungsbestimmungen sicherzustellen, dass es in der Umsetzung des § 9 der SUV keine Benachteiligung der nach dem WPfIG. freiwillig dienenden Soldatinnen und Soldaten im Vergleich zu den Zeit- und Berufssoldaten gibt. Der bisherige § 12 SUV beinhaltet Vorschriften zwecks Gewährung von Sonderurlaub für Soldaten, die auf Grund des WPfIG. Wehrdienst leisten.

Artikel 5: Wehrsoldgesetz (WSG)

In § 7 Abs. 1, Satz 1, ist vorgesehen, dass die „besondere Zuwendung“ in Zukunft nur noch gezahlt wird, wenn mehr als 6 Monate freiwillig Wehrdienst geleistet worden ist. Sie beträgt monatlich 19,20 Euro, im Übrigen 0,64 Euro pro Tag. (Art. 5, 2 a) WehrRÄndG 2011)

Die bisherige Regelung sah vor, dass GWDL und FWDL immer einen Anspruch auf die „besondere Zuwendung“ hatten. Der Anspruch wurde auf die geleisteten Wehrdiensttage umgerechnet. Die bisherige Regelung sollte beibehalten bleiben.

In Zukunft erhalten die freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL) bereits ab 1. Dienstmonat einen Wehrdienstzuschlag in Höhe von 16,50 Euro pro Tag (§ 8c WSG). Der Zuschlag wird im Folgemonat gezahlt. Dafür entfällt der Mobilitätzuschlag (bisher § 8d WSG). (Art. 5, 5 b) und 6 WehrRÄndG 2011)

Die Zahlung des Wehrdienstzuschlags bereits ab 1. Dienstmonat (bisher ab 7. Dienstmonat) wird ausdrücklich begrüßt. Der Mobilitätzuschlag sollte nach Auffassung des DBwV nicht entfallen und in Zukunft vorrangig während der Probezeit (die ersten 6 Monate) und zwar ohne Höchstgrenze und auch bei Entfernungen von weniger als 30 km in Höhe von mindestens 0,51 Euro je Entfernungskilometer und Monat gezahlt werden.

Verpflichtungszuschlag: nach Art. 5 Ziffer 6 WehrRÄndG 2011 wird auch § 8e WSG aufgehoben. Der bisherige § 8e WSG sieht vor, dass Soldaten, die sich spätestens bis zum Ende des vierten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag haben. Er beträgt für jeden Tag mit Anspruch auf Wehrsold vom Tag der Abgabe der Verpflichtungserklärung bis zum Tag vor Wirksamwerden der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 20,45 Euro. Der Zuschlag wird nach der Ernennung gezahlt.

Hierzu: anstelle des Verpflichtungszuschlags sieht das WehrRÄndG 2011 in § 8 WSG eine Weiterverpflichtungsprämie von 100 Euro monatlich und eine Erstverpflichtungsprämie von 125 Euro monatlich in § 87 BBesG vor. Diese geplanten Regelungen gelten allerdings nur für eine Verpflichtung oder

Weiterverpflichtung im Jahre 2011. Danach entfällt der Anspruch. Insofern handelt es sich bei den Verpflichtungsprämien um eine vorübergehende Maßnahme. Die Prämien stellen insofern keine dauerhafte Alternative zum sich bewährten Verpflichtungszuschlag in § 8e WSG dar.

In Art. 5, 9 WehrRÄndG 2011 ist in § 8i WSG die Einführung einer Weiterverpflichtungsprämie für Soldaten, deren für den Grundwehrdienst oder den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst festgesetzte Dienstzeit im Jahre 2011 endet und die sich im Jahr 2011 verpflichten, weiterhin freiwillig zusätzlichen Wehrdienst zu leisten. Die Prämie beträgt 100 Euro je angefangenem Kalendermonat, um den die bis dahin festgesetzte Dienstzeit verlängert wird. Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem ersten Tag der zusätzlich festgesetzten Dienstzeit und wird in einer Summe mit dem Wehrsold gezahlt.

Hier handelt es sich nach unserer Einschätzung um eine vorübergehende Maßnahme, die sicherstellen soll, dass in der Übergangsphase genügend FWDL zur Verfügung stehen. Sie wird deshalb auch begrüßt.

Art. 5, 10 sieht in § 9 WSG die Zahlung eines Entlassungsgeldes für Soldaten, die mehr als sechs Monate freiwilligen Wehrdienst vor.

Nach bisheriger Rechtslage wurde das Entlassungsgeld bereits bei einem Grundwehrdienst von mindestens 30 Tagen gezahlt. Diese Regelung sollte beibehalten werden.

Zu den Art. 6 (Arbeitsplatzschutzgesetz) und 7 (Unterhaltssicherungsgesetz)

Der Deutsche Bundeswehr-Verband begrüßt, dass diese Gesetze auch weiterhin für die freiwillig Wehrdienst Leistenden gemäß § 54 WPflG gelten werden. Allerdings bedarf es in beiden Gesetzen noch redaktioneller Änderungen und im Unterhaltssicherungsgesetz sind dringende Verbesserungen erforderlich. So müssen die derzeitigen im USG vorgesehenen Höchstsätze an die heutigen, gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung des USG zugunsten der Dienst Leistenden und der nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes dienenden Soldatinnen und Soldaten ist ein wesentliches Element, um den freiwilligen Dienst in den Streitkräften attraktiver zu gestalten.

Zum Art. 11 : Bundesbesoldungsgesetz: Änderung: Art. 85a BBesG

Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit. Wer sich für einen Dienst als SaZ in einer Laufbahn der Mannschaften mit einer Dienstzeitverpflichtung von mindestens zwei Jahren verpflichtet, erhält eine Prämie in Höhe von 125 Euro je angefangenem Kalendermonat der festgesetzten Dienstzeit, beginnend ab dem Monat, in dem die Begründung des Dienstverhältnisses wirksam wird. Dies gilt für erstmalige Ernennungen als SaZ im Jahre 2011.

SaZ, deren Dienstzeit spätestens im Jahr 2013 endet und die sich im Jahr 2011 um mindestens zwei Jahre in einer Laufbahn der Mannschaften weiter verpflichten, erhalten eine Prämie in Höhe von 125 Euro je angefangenem Kalendermonat, um den die bis dahin festgesetzte Dienstzeit verlängert wird. Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit und wird in einer Summe gezahlt.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband begrüßt die Einführung dieser Prämien, bedauert allerdings, dass die Regelung nur im Jahre 2011 gilt. Sinnvoll wäre es, wenn der Verpflichtungszuschlag (WSG) als weiterer Anreiz für die freiwilligen Wehrdienst Leistenden (bisher § 8e WSG) nach Wegfall der Prämie wieder eingeführt würde.